

Verband Kita-Fachkräfte Bayern

Fachlich. Stark. Verbunden.

Bayernweiter gemeinnütziger Verein

Satzung



VERBAND
KITA-FACHKRÄFTE
BAYERN

Fachlich. Stark. Verbunden.

- **Präambel:**

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung werden Personen und Funktionen in der neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

- **§1 Name, Sitz, Tätigkeit und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen

Verband Kita – Fachkräfte Bayern e.V.

Fachlich. Stark. Verbunden.

2. Der Verband hat seinen Sitz in München
3. Der Verband ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.
Es können regionale Untergruppen gegründet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband mit dem Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband dient dem Zweck der Förderung der Erziehung und Wissenschaft sowie der Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlicher Arbeitsbedingungen von pädagogischen Fachkräften. Des Weiteren dient er der Förderungen von Volks- und Berufsbildung.
3. Der Verband verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fortbildungen, die der derzeitigen Arbeitssituation von Fachkräften dienen.
Die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit erfolgt über Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch der freien und unabhängigen pädagogischen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Kundgebungen und Versammlungen. Ein weiterer Punkt ist die Weiterentwicklung von Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband handelt unabhängig einer Partei und spricht unabhängig einer Trägerschaft (Kirche etc.).
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages rechtswirksam.

- **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband endet:

- durch eine schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist jederzeit von 4 Wochen. Die Kündigung muss beim Vorstand eingereicht werden. Mitgliederbeiträge werden anteilig nicht rückerstattet;
- Sonderkündigungsrecht bei Satzungsänderung, in diesem Fall kann die Mitgliedschaft jederzeit sofort beendet werden. Auch hier werden die Beiträge anteilig jedoch nicht rückerstattet.
- durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- durch die Auflösung einer juristischen Personalführung;
- durch Tod des Mitglieds. Eine Vererbung der Mitgliedschaft an andere Familienangehörige ist nicht möglich.

Weitere Gründe die zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen sind:

- grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnung oder Beschlüsse des Vorstands;
- schwere Schädigung bzw. drohende schwere Schädigung des Ansehens des Verbands;
- wenn ein Mitglied aufgrund einer neuen unbekanntenen Adresse und keiner neuen eingehenden Mitgliederbeiträge länger als 6 Monate nicht mehr

kontaktierbar ist;

- Rückstand eines Mitglieds mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen.
- Hierbei werden 3 Mahnschreiben an das Mitglied verfasst. Wenn auch nach der 3. Mahnung keine Zahlungen festzustellen sind, erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft.

- **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Nach § 58, 2 BGB wird von den Mitgliedern einmal jährlich ein Mitgliederbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge zum 1. Januar des Folgejahres, durch einen Beschluss, neu festzusetzen.
4. Der Mitgliederbeitrag wird nach der Bearbeitung des Mitgliederantrags eingezogen. Wenn das Mitglied während des laufenden Jahres eintritt, wird ebenfalls der volle Mitgliederbeitrag fällig.

- **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verband in der Zweckerfüllung laut §2 zu unterstützen. Alles was dem Ansehen und der Zweckerfüllung schadet ist zu unterlassen.

Rassismus und jegliche Form von Diskriminierung sind im Verband nicht geduldet. Jegliche Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft
2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verband über folgende Änderungen zu informieren:
 - Adressänderungen und Änderungen anderer Kontaktdaten;
 - Änderungen der Bankverbindungen bei der Zahlung mit dem SEPA Lastschriftverfahren.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
5. Jedes Vereinsmitglied kann bestimmen, was mit seinen Daten gemacht werden darf.
Außerdem hat jedes Mitglied ein Auskunftsrecht. Alle Angaben zum Datenschutz nach dem neuen DSGVO sind auf der Homepage einzusehen.
6. Den Vereinsmitgliedern steht es zu, vom Vorstand Auskunft über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins (§§ 27 Abs. 3, 666 BGB) zu erhalten.

7. Es besteht das Recht, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
8. Jedes Mitglied hat das Recht sich für die Wahl des Vorstands aufstellen zu lassen, solange dieses mindestens 18 Jahre alt ist.

- **§7 Organe des Verbands**

1. Organe des Verbands sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Folgende Untergliederungen können gegründet werden:
 - Regierungsbezirksgruppen unterhalb des Landesverbandes; wenn in einer der zu definierenden Regierungsbezirke mindestens 10 Mitglieder im Sinne des Landesverbandes agieren.

- **§8 Vorstandschaft**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist für den laufenden Betrieb des Vereins zuständig und benötigt nur für die genannten Aufgaben § 11/2 die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende des Vorstands und der Kassier sind zur Vertretung des Vereins bis zu einem festgesetzten Betrag allein, darüber hinaus nur zusammen mit dem gesamten Vorstand berechtigt.
Der Betrag wird schriftlich in der Geschäftsordnung festgehalten und bei Bedarf angepasst.
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Im Vorstand kann es eine Geschäftsordnung geben. Änderungen dieser Ordnung bedürfen keine Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands**
2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

3. **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 40% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

4. **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden in erster Linie vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dies vom 2. oder 3.

Vorsitzenden übernommen. Die Einladung erfolgt immer schriftlich per E-Mail. Mitglieder die keine Mail-Adresse angegeben haben, werden per Post informiert. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzugeben. Tagesordnungspunkte von Mitgliedern sind mindestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von 40% der Mitglieder einberufen werden kann, hat der Vorstand die gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

5. **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind diese

verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zuständig und berechtigt. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der

zugewandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen. Abstimmungen für Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht.

Mitgliederversammlungen können aufgrund der Verteilung in ganz Bayern online stattfinden. Hierbei müssen mindestens 2 Vorstände zusammen sein und der Rest der Mitglieder kann sich dazuschalten um Beschlüsse zu fassen.

6. **Besonderheiten bei Änderungen der Satzung**

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von einem Dreiviertel zur Änderung des Verbandszwecks erforderlich. Zur Auflösung desselben wird eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen benötigt.

Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht siehe §4 Beendigung der Mitgliedschaft.

• **§ 10 Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist – nach ordentlicher Ladung – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Entscheidungen, die aufgrund von rechtlicher Dringlichkeit entschieden werden müssen, bevor man eine Mitgliederversammlung einberufen kann, werden vom Vorstand entschieden ohne die Mitglieder zu befragen.
4. Eine Wahl in der Mitgliederversammlung wird schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Personen beantragt.
5. Allen Mitgliedern wird nach der Versammlung das Protokoll per E-Mail oder Post zugesandt. Wenn innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Versammlung kein Einspruch gegen das Protokoll eingereicht wird, gilt dieses als genehmigt.

• **§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder, der Organe des Verbands, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese gehören nicht dem Vorstand an, um wertfrei und unvoreingenommen zu arbeiten.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Vorstands.

- **§13 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger**

1. Wahlämter enden bei:
 - der Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand. Dies erfolgt schriftlich.
 - mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verbandszweck
 - einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung
 - Tod des Amtsträgers
2. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Dies geschieht durch das Wahlverfahren der Mitgliederversammlung. Der betroffene Amtsträger ist nicht stimmberechtigt.

- **§14 Auflösung und Spaltung des Vereins**

1. Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von vier fünftel aller abgegeben Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an Sternstunden e.V. Oskar-von-Miller-Ring 3, 80333 München